

Schriften zum Strafrecht

---

Band 425

# Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Von

Marie von Brauchitsch



Duncker & Humblot · Berlin

MARIE VON BRAUCHITSCH

Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Schriften zum Strafrecht

Band 425

# Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Von

Marie von Brauchitsch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster  
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-19061-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-59061-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Literaturverzeichnis dieser Arbeit ist auf dem Stand von Januar 2022. Nachfolgend erschienene Werke konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Für die Ermöglichung meines Promotionsvorhabens und die wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung der Arbeit gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wittreck.

Herrn Professor Dr. Michael Heghmanns danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Erstellung.

Diese Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung gefördert. Die bereichernde ideelle und großzügige finanzielle Förderung der Konrad-Adenauer-Stiftung waren während Studium und Promotion für mich von unermesslichem Wert.

Mein besonderer Dank für die Durchsicht der Arbeit gebührt meiner Freundin Theresa von Boetticher, LL.M., Maître en Droit.

Schließlich danke ich von Herzen meiner Familie, insbesondere Nikolaus, meinen Schwestern, meiner Großmutter und allen voran meinen Eltern Michael und Karin von Brauchitsch für ihre stets liebevolle Unterstützung. Meinen Eltern sei diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im August 2023

*Marie von Brauchitsch*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	15
I. Einführung	15
II. Gang der Darstellung	17
<i>Erster Teil</i>	
<b>Grundlegung – Strafrechtliche Einordnung außergerichtlicher Konfliktregulierung und Stand der Forschung</b>	20
<b>A. Die staatliche Gewalt und außergerichtliche Konfliktregulierung im Strafrecht</b>	20
I. Die Strafgewalt des Staates	21
1. Vorbeugung privater Gewalt durch das staatliche Gewaltmonopol und Bürgerpflichten	21
2. Das Strafrecht als Garant sozialen Friedens	22
3. Die Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren durch den staatlichen Strafanspruch	22
4. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung	23
5. Strafverfolgung grundsätzlich von Amts wegen – das Offizialprinzip	24
6. Fazit	25
II. Möglichkeiten privaten Handelns im Strafverfahren	25
1. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung	26
2. Antragsdelikte	28
3. Privatklagedelikte	31
4. Nebenklage	33
5. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	34
6. Zusammenfassung	37
III. Die Grenze von gewünschter bzw. geduldeter privater Konfliktregulierung und der Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols	38
<b>B. Eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Paralleljustiz“ und „außergerichtliche Konfliktregulierung“</b>	42
I. Verschiedene Definitionsansätze für „Paralleljustiz“	42
II. „Paralleljustiz“ als untaugliche Begriffswahl	45
III. Alternative Begriffswahl zu „Paralleljustiz“	46
IV. Fazit	49

<b>C. Empirischer Kenntnisstand zum Ablauf außergerichtlicher Konfliktregulierung</b> .....	50
I. Populärwissenschaftliche Beiträge .....	51
1. Kirsten Heisigs „Das Ende der Geduld“ .....	51
2. Joachim Wagners „Richter ohne Gesetz“ .....	51
3. Thomas Heises und Claas Meyer-Heuers „Die Macht der Clans“ .....	53
II. Stimmen aus dem Umfeld .....	54
1. „Friedensrichter“ Hassan Allouche .....	54
2. Nader Khalil – Betreuer straffälliger Jugendlicher .....	55
3. Rechtsanwalt Erol Özkaraca .....	56
III. Kathrin Bauwens „Religiöse Paralleljustiz“ .....	56
IV. Der Kenntnisstand von Bund und Ländern .....	57
1. „Paralleljustiz“ in Berlin .....	59
2. „Paralleljustiz“ in Baden-Württemberg .....	61
3. „Paralleljustiz“ Lagebild Nordrhein-Westfalen .....	64
4. Forschungsprojekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ .....	67
V. Fazit .....	68

*Zweiter Teil*

<b>Kontext und Ursachen außergerichtlicher Konfliktregulierung</b>	69
<b>A. Migration und Integration</b> .....	70
I. Herkunft – Migrationsgeschichte und -politik .....	70
II. Integrationsgrade und -faktoren .....	74
III. Die Bildung großfamiliärer „Clanstrukturen“ in Deutschland .....	76
<b>B. Kollision sozialer Normen mit dem deutschen Rechtssystem</b> .....	80
I. Kollektivistische Gesellschaften .....	81
II. Das Ehrverständnis der Herkunftsregionen und dessen Auswirkung .....	83
1. Ehrbegriffe und deren Bedeutung .....	84
2. Auswirkung auf die soziokulturelle Gesellschaftsstruktur .....	86
3. Der Umgang mit Konflikten in einer Schamkultur .....	87
4. Tatsächliche Verbreitung der Ehrauffassung aus den Herkunftsregionen unter in Deutschland lebenden Menschen .....	89
III. Konflikt von Eigenheiten des Ehrverständnisses mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht .....	90
1. Kein hinreichender Ehrschutz durch das deutsche Strafrecht aufgrund einer divergierenden Ehrauffassung .....	90
2. Die Bedeutung des Schuldausgleichs als Zweck von Bestrafung .....	93
3. Kollektivistische Schamkultur versus individualistische Schuldkultur ...	98
a) Art und Weise der Rechtsanwendung .....	98

b) Strafrechtlich relevante Konflikte sind keine Privatangelegenheit . . .	99
c) Gefährdung des Ansehens durch Öffentlichkeit deutscher Strafprozesse . . . . .	99
d) Langwierigkeit der Gerichtsverfahren – zügige „Ehrwiederherstellung“ nicht möglich . . . . .	100
4. Fazit . . . . .	101
IV. Die Schlichtungstradition „Şulh“ . . . . .	101
1. Ablauf der „Şulh“ bei strafrechtlichen Konflikten . . . . .	102
2. Einfluss von „Şulh“ auf praktizierte Konfliktregulierung . . . . .	103
3. Fazit . . . . .	105
V. Einfluss von Religion auf außergerichtliche Konfliktregulierung . . . . .	105
1. Exkurs: „Der Islam“ in Deutschland . . . . .	106
a) Wahrnehmung in der Öffentlichkeit . . . . .	106
b) Muslimisches Leben in Deutschland . . . . .	107
c) Integrationsfaktor Religion . . . . .	108
2. Streitschlichtung nach islamischem Recht . . . . .	113
a) Grundzüge islamischen Strafrechts . . . . .	114
b) Der Einfluss islamischen Strafrechts auf außergerichtliche Konfliktregulierung . . . . .	116
c) „Şulh“ als kulturelle Tradition oder islamisch-religiöse Schlichtung? . . . . .	118
d) Die Rolle religiöser Autoritäten als Schlichtungspersonen . . . . .	120
e) Fazit . . . . .	121
3. Mittelbarer religiöser Einfluss auf außergerichtliche Konfliktregulierung? . . . . .	121
a) Verankerung des verbreiteten Ehrverständnisses im Islam . . . . .	122
b) Islamischer Einfluss auf die Bildung patriarchalischer Gesellschaftsstrukturen? . . . . .	126
4. Fazit . . . . .	129
VI. Vergleich mit empirischen Erkenntnissen über Gesellschaftsgruppen mit ähnlichen soziokulturellen Strukturen . . . . .	130
<b>C. Zusammenfassung . . . . .</b>	<b>134</b>

*Dritter Teil*

**Rechtmäßigkeit außergerichtlicher Konfliktregulierung  
und staatliche Reaktionsmöglichkeiten** 136

<b>A. Vereinbarkeit außergerichtlicher Konfliktregulierungspraktiken mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht . . . . .</b>	<b>137</b>
I. Täter-Opfer-Ausgleich . . . . .	137
1. Ein hypothetischer Fall . . . . .	138

2. Die Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs .....	138
a) Kommunikation zwischen Täter und Opfer .....	139
b) Wiedergutmachung der Folgen der Tat .....	140
3. Einordnung des Ergebnisses .....	142
II. Die Grenzen des materiellen Strafrechts bei außergerichtlicher Konflikt- regulierung .....	144
1. Ein hypothetischer Fall .....	146
a) Strafbarkeit des Täters .....	147
b) Strafbarkeit des Verletzten .....	148
aa) Rücknahme des Strafantrags durch den Verletzten .....	148
bb) Falschaussage des Verletzten vor Gericht .....	148
cc) Pflichtwidriges Schweigen des Verletzten vor Gericht .....	148
dd) Rücknahme des Strafantrages infolge einer Drohung .....	150
c) Strafbarkeit der Zeugin .....	151
d) Strafbarkeit von Schlichtungspersonen und sonstigen Dritten .....	151
aa) Strafbarkeit des Vaters des Verletzten der Vortat .....	152
(1) Strafvereitelung durch den Rat zur Rücknahme des Straf- antrages .....	152
(2) Strafbarkeit durch den Rat zur Falschaussage .....	153
(3) Strafvereitelung durch den Rat zum pflichtwidrigen Schwei- gen .....	153
(4) Strafvereitelung durch die Nötigung zur Rücknahme des Strafantrages .....	157
(5) Zwischenergebnis .....	158
bb) Strafbarkeit des Vaters des Täters und der Zeugin .....	159
(1) Einwirkung auf den Vortäter .....	159
(2) Nötigung der Zeugin zur Geltendmachung des Zeugnisver- weigerungsrechtes zugunsten des Sohnes .....	159
(3) Anstiftung des Vaters des Opfers .....	160
e) Ergebnis .....	161
2. Bezugnahme auf die Umstände im untersuchten Umfeld .....	162
a) Innerfamiliäre Konflikte .....	162
b) Soziale Konvention als Durchsetzungsmittel .....	163
c) Verfolgungsprobleme aufgrund vorherrschender Rechtsunkenntnis ..	164
III. Fazit und Stellungnahme .....	164
<b>B. Reaktionsmöglichkeiten des Staates .....</b>	<b>165</b>
I. Möglichkeiten der wahldeutigen Verurteilung .....	167
1. Wahlfeststellung zwischen § 164 Abs. 1 StGB und § 153 StGB .....	168
a) „Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“ .....	169
b) Lehre vom identischen Unrechtskern .....	174
c) Zwischenergebnis .....	175

2. Wahlfeststellung zwischen § 164 Abs. 1 StGB und § 258 Abs. 1 StGB ..	175
a) „Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“ .....	176
b) Lehre vom identischen Unrechtskern .....	179
c) Stellungnahme und Zwischenergebnis .....	181
3. Fazit .....	182
II. Strafschärfende Berücksichtigung einer versuchten Umgehung der Strafjustiz bei der Strafzumessung? .....	182
1. Duldung und Hervorrufung von Falschaussagen .....	185
2. Einflussnahme auf Zeugen zur Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht .....	186
3. Einflussnahme auf Zeugen zum pflichtwidrigen Schweigen im Strafprozess .....	187
4. Zurechenbarkeit des Nachtatverhaltens .....	188
5. Fazit .....	189
III. Weitere Möglichkeiten der Unterbindung und Verhinderung – rechtspolitischer Ausblick .....	191
1. Handlungsmöglichkeiten zur Eindämmung der Auswirkung illegitimer Konfliktregulierung auf das Strafverfahren im Einzelfall .....	191
a) Zeugenvernehmung .....	192
b) Schutz von Zeugen .....	195
c) Sicherung von Sachbeweisen .....	197
d) Maßnahmen gegen Hintergrundpersonen .....	197
2. Einzelfallunabhängige Präventionsmaßnahmen .....	199
a) Staatliche Akteure betreffende Maßnahmen .....	200
b) Auf das Umfeld der Großfamilien bezogene Maßnahmen .....	203
aa) Aufweichung hierarchisch-patriarchalischer Gesellschaftsstrukturen .....	203
bb) Schaffung von Zugängen zum Rechtsstaat .....	204
IV. Ausblick .....	207

**Ergebnisse der Arbeit** 209

**Literaturverzeichnis** 218

**Sachverzeichnis** 238



# Einleitung

## I. Einführung

Der Umgang mit persönlicher Verfehlung und zwischenmenschlichem Konflikt sowie die moralische Beurteilung von Strafwürdigkeit variieren innerhalb einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft. Während einerseits einem öffentlichen Bekenntnis zur eigenen Schuld Respekt gezollt wird, kann dasselbe Verhalten andererseits als unliebsamer Gesichtsvverlust gewertet werden<sup>1</sup>. Die Einordnung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens als strafwürdiges Verhalten basiert – angestrebter Neutralität zum Trotz – stets auf einem Wertesystem, das einzelnen zentralen Rechtsgütern einen schützenswerten Stellenwert einräumt<sup>2</sup>. „Das Strafrecht ist und bleibt kulturabhängig“<sup>3</sup>, so Bundesverfassungsrichter a. D. Udo Di Fabio. Besteht Uneinigkeit hinsichtlich des wahrgenommenen absoluten oder relativen Wertes zentraler Rechtsgüter, kann eine einheitliche Rechtsordnung, die intendiert, einer vielfältigen Gesellschaft so großen Entfaltungsraum wie möglich einzuräumen, an ihre Grenzen gelangen. Diskutiert wird das Auseinanderfallen von tatsächlich geschützten und als schützenswert angesehenen Rechtsgütern insbesondere im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung sog. Ehrenmorde<sup>4</sup>.

Das Problem wird indes auch an anderer Stelle offenkundig, wenn Normverstöße nicht entlang dafür vorgesehener staatlicher Verfahren, sondern innerhalb kulturell homogener Gruppen verfolgt werden. Berichte über Praktiken außergerichtlicher Regulierung – unter anderem strafrechtlich relevanter Konflikte – mehren sich unter dem Stichwort „Paralleljustiz“<sup>5</sup>. Dabei geht es um Bestrebun-

---

<sup>1</sup> Grundlegend zu der Differenzierung zwischen sog. Schuld- und Schamkulturen R. *Benedict*, Chrysantheme und Schwert. Formen der japanischen Kultur, 2014, S. 196 f.

<sup>2</sup> Vgl. J. *Eisele*, Begriff, Aufgabe und Wesen des Strafrechts, in: J. Baumann u. a. (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage 2021, § 2 Rn. 14.

<sup>3</sup> U. *Di Fabio*, Die Kultur der Freiheit, 2005, S. 248.

<sup>4</sup> Siehe dazu L. *Foljanty/U. Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 47 (2014), S. 298 (312 ff.); A. *Eser/D. Sternberg-Lieben*, in: A. Schönke/H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage 2019, § 211 Rn. 19a.

<sup>5</sup> Angestoßen wurde die Debatte um das Thema „Paralleljustiz“ im Jahr 2011 durch die Erstveröffentlichung von J. *Wagner*, Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, 4. Auflage 2014; an dessen Ausführungen knüpfen beispielsweise an C. *Schirrmacher*, Friedensrichter, Streitschlichter, Schiagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?, 2013, abrufbar un-



gen, im Nachgang von Straftaten den Konflikt möglichst unter den Beteiligten, teilweise durch Vermittler, beizulegen, jedenfalls aber ein staatliches Verfahren zu unterbinden. Dieses Phänomen wird im Umfeld diverser gesellschaftlicher Gruppierungen mit verschiedenen Ethnien und Religionen wahrgenommen. Unlängst ist es infolge einer Massenschlägerei zwischen zwei Großfamilien in Essen mit einer mutmaßlichen anschließenden internen Schlichtung wieder virulent geworden<sup>6</sup>. Der Rechts- und Islamwissenschaftler Mathias Rohe liefert zu diesen Ereignissen die bislang umfangreichsten und aussagekräftigsten Forschungsergebnisse. Er berichtet über die Regulierung von „Familienkonflikten unter Kurden, Türken, Arabern, Afghanen, Pakistanern, Tschetschenen, Roma, Albanern und anderen Nationalitäten des Balkan, Russen, darunter Muslime, Aleviten, Yeziden und Christen“<sup>7</sup>, von Konflikten innerhalb von „Strukturen Organisierter Kriminalität mit teils ethnisch geschlossenem Hintergrund z.B. unter Italienern (Mafia und vergleichbare Organisationen), Russen und Russlanddeutschen sowie Angehörigen anderer früherer Sowjetrepubliken [...], Sinti und Roma unterschiedlicher Nationalität, Albanern und anderen Angehörigen von Balkanstaaten, Marokkanern, Gambiern und Nigerianern“<sup>8</sup>, unter Rocker- und rockerähnlichen Gruppen<sup>9</sup>, sog. Reichsbürgern<sup>10</sup> und weiterer Gruppen. Die Strukturen der Konfliktregulierung sind vielfältig und milieuspezifisch. Diese Arbeit beschränkt sich auf die Konfliktregulierungspraktiken von Großfamilienverbänden, die aus dem nahöstlichen Raum nach Deutschland immigriert sind und dort teilweise schon in zweiter oder dritter Generation leben<sup>11</sup>. Der Fokus richtet sich insbesondere auf Großfamilien mit türkisch-kurdischer und arabischer Provenienz. Es handelt sich nur um einen Teil der im Zusammenhang mit außergerichtlicher Konfliktregulierung auffälligen Akteure. Erfasste Konflikte der Großfamilien entstehen durch

---

ter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:385-8175> (4.9.2020), S. 26 ff.; *F. M. Heller*, Wer spricht Recht? Paralleljustiz im Strafverfahren, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hrsg.), Politische Studien 67 (2016), S. 33 (35 ff.); *P. E. Sensburg*, „Paralleljustiz“ – Rechtsstaat bleibt außen vor, in: DRiZ 2015, S. 19 (19).

<sup>6</sup> Siehe dazu die Pressemitteilung der Polizei Essen, abrufbar unter: <https://essen.polizei.nrw/presse/gewalttaetige-auseinandersetzung-in-der-essener-innenstadt-0> (26.7.2023); Bezug auf dieses Ereignis nimmt in einem Gastbeitrag *F. Wittreck*, Eine Paralleljustiz mit Berechtigung, in: Welt am Sonntag v. 16.7.2023, S. 11.

<sup>7</sup> *M. Rohe*, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 2019, abrufbar unter: [https://www.ezire.fau.de/files/2022/03/studie\\_paralleljustiz\\_bw\\_rohe\\_2019.pdf](https://www.ezire.fau.de/files/2022/03/studie_paralleljustiz_bw_rohe_2019.pdf) (4.9.2022), S. 46.

<sup>8</sup> *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 41.

<sup>9</sup> *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 53.

<sup>10</sup> *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 36.

<sup>11</sup> Diese Bevölkerungsgruppen stehen auch im Zentrum der für das Land Berlin erstellten Studie von *Mathias Rohe* und *Mahmoud Jaraba*, vgl. *Dies.*, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/broschueren-und-info-materialien/> (4.9.2022), S. 10.

intra- oder interfamiliäre Streitigkeiten und im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität<sup>12</sup>. Denkbare Hintergründe des untersuchten Umfelds, strafrechtlich relevante Streitigkeiten „unter sich“ zu regulieren, sind vielschichtig. Sie reichen von Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen über kulturelle Differenzen, mitgebrachte Traditionen und religiösen Einfluss bis hin zum internen Machterhalt einzelner Akteure. Zu berücksichtigen sind dabei zahlreiche einander teilweise bedingenden Faktoren.

Durch das Straf- und Strafprozessrecht werden die Grundregeln des friedlichen Zusammenlebens aller Bürger<sup>13</sup> gesichert<sup>14</sup>. Der moderne Rechtsstaat sieht sich in der Verantwortung, den Einzelnen in seiner Freiheit zu schützen und Rechtsfrieden zu gewährleisten<sup>15</sup>. Dazu monopolisiert er legitime Gewaltausübung und nimmt für sich in Anspruch, Herr der Aufarbeitung strafrechtlich relevanter Konflikte zu sein<sup>16</sup>. In der Konsequenz ist es aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, wenn gesellschaftliche Gruppen ihn in dieser Funktion nicht anerkennen und es ihm gleichzeitig nicht gelingt, seiner Rechtsstellung durch die gebotene Sanktionierung strafrechtlich relevanten Verhaltens durch staatliche Verfahren Geltung zu verschaffen. „Das Recht gilt nicht, weil es sich wirksam durchzusetzen vermag, sondern es gilt, wenn es sich wirksam durchzusetzen vermag, weil es nur dann Rechtssicherheit gewähren vermag“<sup>17</sup>, so der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch. Rechtssicherheit kann der Staat nur gewährleisten, wenn er das Recht widerstreitender Rechtsanschauungen zum Trotz durchsetzen kann. Dennoch läuft diesem Rechtsstaatsverständnis nicht jede Form der privaten Einigung zwischen Beteiligten einer Straftat zuwider. Gerade im niederschweligen Deliktsbereich sind eine selbstständige Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine Versöhnung unter den Beteiligten auch im staatlichen Interesse.

## II. Gang der Darstellung

In dieser Arbeit sollen auf der einen Seite die Hintergründe der außergerichtlichen Regulierung strafrechtlicher Konflikte umfangreich erörtert und in einen

---

<sup>12</sup> So *Rohe/Jaraba*, Paralleljustiz (Fn. 11), S. 14 f.

<sup>13</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. In dieser Arbeit gelten Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

<sup>14</sup> Dazu *C. Roxin/L. Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I, 5. Auflage 2020, § 2 Rn. 7.

<sup>15</sup> Dazu *S. Huster/J. Rux*, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2020, Art. 20 Rn. 116.

<sup>16</sup> Dazu eingehend *E. Klein*, Staatliches Gewaltmonopol, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, § 19 Rn. 1 ff.; grundlegend zum staatlichen Gewaltmonopol *M. Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage 1972, S. 29; siehe dazu auch BVerfG NJW 2017, 611 (620 f.).

<sup>17</sup> *G. Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1932, S. 82 (Hervorhebung i. O.).